Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

inkl. Aussagen zum Artenschutz

zum

Bebauungsplan Nr. 2-251-1

für den Bereich Emmericher Straße im Ortsteil Kellen

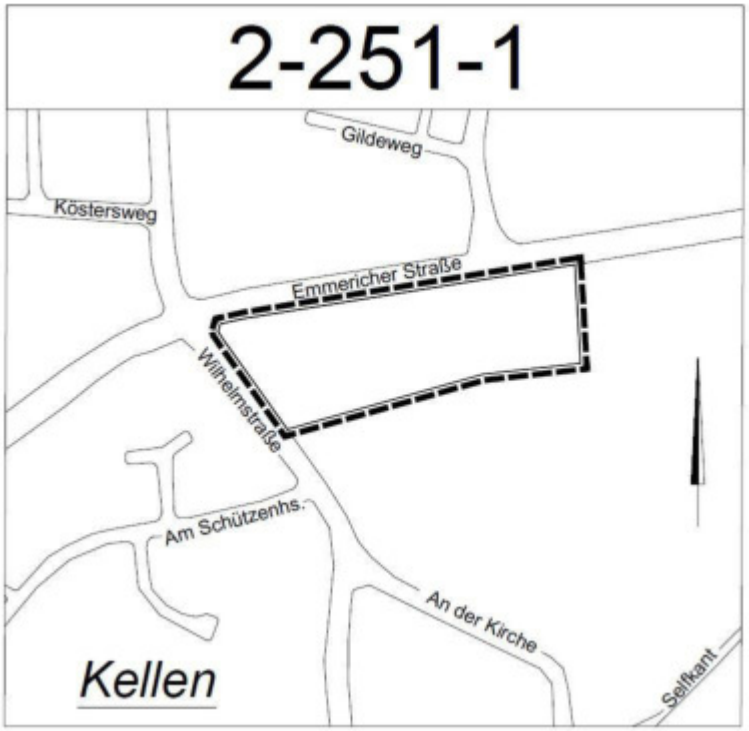

1. März 2018

Stadt Kleve

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

inkl. Aussagen zum Artenschutz

zum

Bebauungsplan Nr. 2-251-1

für den Bereich Emmericher Straße im Ortsteil Kellen

Bearbeitung:
Stadt Kleve - Fachbereich Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Kleve, den 01. März 2018

_____
i.A. N. Eßer
(M.Sc. Landschaftsarchitektur und Umweltplanung)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1
1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens ... 1
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 1
1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik ... 2
1.4 Planungsvorgaben ... 3
1.4.1 Regionalplan ... 3
1.4.2 Flächennutzungsplan ... 3
1.4.3 Landschaftsplan ... 4
1.4.4 Biotopkartierung der Stadt Kleve ... 4
1.4.5 Baumschutzsatzung der Stadt Kleve ... 4
2 Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung ... 5
2.1 Naturräumliche Lage ... 5
2.2 Abiotische Grundlagen ... 5
2.2.1 Geologie, Boden ... 5
2.2.2 Wasser ... 5
2.2.3 Klima / Luft ... 6
2.3 Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung ... 6
2.3.1 Potentielle natürliche Vegetation ... 7
2.3.2 Bestandsbeschreibung ... 7
2.4 Artenschutz ... 10
2.4.1 Planungsrelevante Arten ... 12
2.5 Schutzgebiete ... 13
2.6 Landschaftsbild und Erholung ... 13
3 Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ... 14
3.1 Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz ... 14
3.2 Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs ... 14
3.2.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Fläche ,Boden, Wasser, Klima, Luft .. 15
3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere ... 16
3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen ... 16
3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen ... 16
3.2.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen ... 16
3.2.3 Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten ... 17
3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung ... 17
3.3 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen ... 18
4 Grünordnerische Ziele und Maßnahmen ... 18
4.1 Rechtsgrundlagen ... 18
4.2 Ziele der grünordnerischen Maßnahmen ... 18
4.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen ... 19
5 Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ... 21
5.1 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ... 21
5.1.1 Methodik ... 21
5.1.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ... 22
6 Abkürzungen ... 24
7 Quellen ... 25

1 Einleitung

1.1 Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2-251-1 umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2-251-0 für den Bereich Emmericher Straße/ Wilhelmstraße, welcher am 02.10.2002 Rechtskraft erlangt hat.

Der Bebauungsplan wurde seinerzeit aufgestellt, um die gewerbliche Entwicklung des Ortsteils Kellen zu fördern. Ziel war es, die durch die vorherige Nutzung unbefriedigende städtebauliche Situation zu korrigieren.

Um die Erschließung der Grundstücke im Gewerbegebiet planungsrechtlich abzusichern, soll nun der Bebauungsplan Nr. 2-251-1 aufgestellt werden. Dieser sieht weitestgehend die gleichen Festsetzungen wie der Bebauungsplan Nr. 2-251-0 vor. Im südlichen Bereich wird entlang des Grünstreifens eine von der Wilhelmstraße aus abzweigende öffentliche Verkehrsfläche mit angrenzendem Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Die Festsetzungen bzgl. der GRZ, GFZ, Gebäudehöhe und Bauweise Abstandsklassen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2-251-0 übernommen. Jedoch wird aufgrund der direkten Nähe zur Wohnnutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Es sind in diesem einschränkten Gewerbegebiet nur Gewerbebetriebe, die auch in einem Mischgebiet verträglich sind zulässig. Aufgrund der nahegelegenen Wohnbebauung und der stark befahrenen Emmericher Straße sollen Störfallbetriebe (genauer: Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären) generell im Plangebiet auf Grundlage von § 1 (9) BauNVO ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2-251-0 für den Bereich Emmericher Straße/ Wilhelmstraße wird die Erschließung der Grundstücke innerhalb des Gewerbegebiets planungsrechtlich gesichert. Daher ist aus Sicht der Verwaltung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2-251-1 für den Bereich Emmericher Straße städtebaulich sinnvoll.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 1 Abs. 6 (7a-i) Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu beachten. § 1 a BauGB regelt die umweltschützenden Belange, die in der Abwägung im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen sind. Die Bebauung und Versiegelung von Freiflächen und die Überformung von Biotopstrukturen durch künftige Bebauung stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der nach § 1a BauGB i. V. mit § 18 BNatSchG ausgeglichen werden muss. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, als Fachplan zum Bebauungsplan werden

- die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten dargestellt und bewertet,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe festgelegt sowie

- Art und Umfang von Ausgleich und Ersatz der Folgen unvermeidlicher Eingriffe als Grundlage für grünordnerische Festsetzungen nach § 9 BauGB ermittelt. Die Festsetzungen zum Ausgleich können auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 44 BNatSchG sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren insbesondere auch die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten und sonstige streng geschützte Arten zu berücksichtigen. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung werden in den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag integriert.

Nach § 2 BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB berücksichtigt, indem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Vorhabens ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach § 2 a BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Weitere rechtliche Grundlagen sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom November 2017;
- die Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000;
- die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom Dezember 1990.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsmethodik

Das Plangebiet liegt am Ortseingang Kellen am nordöstlichen Ende des Stadtgebietes an der Emmericher Straße. Bis zum Stadtzentrum von Kleve sind es ca. 2,5 km. Der Bebauungsplan umfasst mehrere Flurstücke der Gemarkung Kellen, Flur 5.

Der Bebauungsplan wird im Norden von der Emmericher Straße und im Westen von der Wilhelmstraße begrenzt. Die detaillierte Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Untersuchungsraum des Fachbeitrages entspricht dem Geltungsbereich des B-Plans. Damit sind alle direkt betroffenen Flächen erfasst. Eine Beschreibung erfolgt in Kap. 2.3.2.

Eine detaillierte Aufnahme und Analyse der abiotischen und biotischen Faktoren sowie des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum stellen die Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags dar. Als Grundlage für die Aussagen zur Realnutzung erfolgte eine Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im Rahmen von Bestandsaufnahme im Januar 2018. Dabei wurde insbesondere auch auf Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung aus artenschutzrechtlicher Sicht geachtet.

Grünordnerische Festsetzungen im Geltungsbereich werden in den Bebauungsplan integriert. Die Festsetzungen werden im Einzelnen im Text erläutert.

Die Eingriffsbewertung erfolgt durch eine verbal-argumentative Beschreibung der Eingriffswirkungen und eine Gegenüberstellung der Konflikte und Maßnahmen, ergänzt durch eine quantitative Bewertung. Dabei werden Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten, des Landschaftsbildes sowie relevante Randbeeinträchtigungen ebenso berücksichtigt wie direkte Eingriffe durch die Baumaßnahme.

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"). Außerdem wurde die LANUV-Veröffentlichung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" sowie "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve" (KREIS KLEVE 2001) herangezogen. Hiermit wird für den Zustand vor und nach dem Eingriff je eine Punktebewertung aufgeführt, die anschließend miteinander verglichen wird. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Die Differenz daraus ergibt in dimensionslosen Werteinheiten den Kompensationsbedarf.

1.4 Planungsvorgaben

1.4.1 Regionalplan

Der Regionalplan Düsseldorf (kurz RPD) stellt die grundlegenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet von Kleve dar.

Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 2-251-1 liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs. Im Allgemeinen Siedlungsbereich ist gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.1.1 des RPD das Wohnen zu entwickeln, aber auch komplementäre Nutzungen wie wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen sind dort vorzusehen.

Die beabsichtigten Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans sind mit den Zielen der Raumordnung konform. Eine Abbildung des betroffenen Planausschnitts ist der Begründung des Bebauungsplans zu entnehmen.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahr 1976. Im Jahr 1998 erfolgte seine Neubekanntmachung unter Berücksichtigung aller bis dahin durchgeführten Änderungen. Der FNP stellt für den Geltungsbereich eine Gewerbliche Baufläche dar.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Kleve befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist bislang nicht abgeschlossen und es wird eine erneute Offenlage durchgeführt. In dem Entwurf ist das Gebiet ebenfalls als

Gewerbliche Baufläche dargestellt. Daher muss der Flächennutzungsplan für die Aufstellung des Bebauungsplans nicht geändert werden.

1.4.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes.

1.4.4 Biotopkartierung der Stadt Kleve

In der Kartierung der Siedlungsbiotope ist die Fläche vorwiegend als **Intensivgrünland,** sowie in einem kleineren Teilbereich als Gewerbefläche dargestellt (STADT KLEVE 2012).

1.4.5 Baumschutzsatzung der Stadt Kleve

Im Geltungsbereich sind keine gem. der „Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume“ geschützten Bäume vorhanden.

Sonstige Bäume werden in Kap. 2.3.2 beschrieben.

2 Landschaftspflegerische Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Naturräumliche Lage

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der „Unteren Rheinniederung“ (Untereinheit 577) als Teil des „Niederrheinischen Tieflandes“ (Haupteinheit 57) (GEP 99). Dieser Naturraum wurde überwiegend durch die Fließdynamik des Rheins ausgeformt und geprägt. Die geologische Grundlage bieten unterschiedlich mächtige, schluffige und sandige holozäne Ablagerungen des Rheins.

Das Planungsgebiet ist eben und liegt auf einer Höhe von ca. 14,60 m bis 14,80 m ü. NN.

2.2 Abiotische Grundlagen

2.2.1 Geologie, Boden

Der natürliche Boden im Geltungsbereich ist als typischer brauner Auenboden (LANDESBETRIEB GEOLOGISCHER DIENST NRW) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um einen schutzwürdigen, fruchtbaren Boden mit Regelungs- und Pufferfunktion, sowie einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 60 bis 70, was eine hohe Ertragsfähigkeit bedeutet.

Ein Teil des Geltungsbereichs ist als Altlastenstandort ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den Standort ` 0571-Tankstelle Emmericher Straße`.

Konkrete Erkenntnisse zu dem Standort liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor, Verunreinigungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. **Bei konkreten baulichen Veränderungen in diesem Bereich ist die Altlastensituation zu berücksichtigen.**

Von 1965 bis 1981 bestand auf dem Grundstück Emmericher Straße 68 eine Texaco/DEA Tankstelle. Die unterirdischen Tanks wurden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Die Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden sind den Bauakten beigefügt. Die Behälter unterlagen einer regelmäßig wiederkehrenden Prüfung. Beanstandungen sind den Akten nicht zu entnehmen. Im Jahre 1981 wurden Benzin-, Diesel- und Altölbehälter von einer Fachfirma gereinigt, entgast und mit Stickstoff verfüllt. Das Gelände wird zur Zeit gewerblich genutzt. Eine Wohnnutzung ist nicht geplant.

2.2.2 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist in Oberflächen- und Grundwasser zu unterteilen.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Der Grundwasserflurabstand wird mit 0 cm vom Landesbetrieb Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen als sehr flach eingestuft.

Das Versickerungsvermögen wird in der Planungsgrundlage Niederschlagswasserbewirtschaftung im Oberboden als gering und im Untergrund als hoch angegeben. Weiterhin weist der Oberboden eine hohe und der Untergrund eine geringe Grundwasserschutzfunktion auf. (STADT KLEVE, 1996)

Wasserrechtliche Schutzausweisungen bestehen für den Bereich des Untersuchungsraumes nicht. Das Gebiet liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Ausweisung „Überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ des Rheins. (BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, "Überschwemmungsgebiete des Rheins", M 1:50.000, 04/2007).

2.2.3 Klima / Luft

Kleve gehört zum maritim geprägten Klimabezirk „Niederrheinisches Tiefland“. Das im Allgemeinen milde und ausgeglichene Klima wird durch Vorherrschen feuchter und mäßig warmer Luftmassen geprägt. Typisch sind wechselhafte Witterungsverhältnisse, „Westwetterlagen“ mit lebhaftem Wind und erhöhter Niederschlagsbereitschaft. Der Jahresmittelwert der Lufttemperatur liegt bei 10-11 °C. Der wärmste Monat ist der Juli mit einem langjährigen Mittel von 18-19 °C. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei ca. 2-3 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge liegt um 700 bis 900 mm (KLIMAATLAS NRW, 1981-2010).

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereichs als Kalt- und/oder Frischluftentstehungsort ist nicht gegeben. Örtlich bedeutsame Luftaustauschbahnen bzw. Frischluftleitbahnen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Laut des stadtökologischen Fachbeitrags zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve zählt das Plangebiet zu den Flächen mit Siedlungsklima. Aufgrund seiner relativ geringen Größe und der Randlage zu den Siedlungsbereichen sowie der bereits teilweise vorhandenen Bebauung hat der Geltungsbereich keine besondere Bedeutung für den Klimahaushalt.

2.3 Reale Vegetation, Biotopstrukturen, Flächennutzung

Grundlage für die Ermittlung der Eingriffsintensität ist die Bewertung der Biotoptypen. Der Eingriff ist umso höher, je mehr und je höherwertigere Biotoptypen überformt werden.

Biotoptypen mit nachrangiger ökologischer Bedeutung:

- Versiegelte, befestigte und stark gestörte Flächen ohne Vegetation wie Gebäude, Asphalt-, Pflasterflächen, wassergebundene Decken, Schotterwege.

Biotoptypen mit geringer ökologischer Bedeutung:

- Intensiv genutzte, strukturarme Flächen wie Ackerflächen, strukturarme Ziergärten, Straßenbegleitgrün, ausgebaute, naturferne Gewässer. Aufgrund der

Nutzungsintensität besitzen diese Biotoptypen eine geringe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Biotoptypen mit mittlerer ökologischer Bedeutung:

- Relativ intensiv genutzte Flächen mit unterschiedlichen Strukturen wie Intensivgrünland, strukturreiche Ziergärten, junge Brachflächen (< 5 Jahre). Die Flächen stellen Lebensraum für euryöke Arten und können Bedeutung als Vernetzungselement aufweisen.

Biotoptypen mit hoher ökologischer Bedeutung:

- Strukturreiche, naturnahe Biotoptypen wie Obstwiesen, Feldgehölze, Baumreihen, extensives Grünland, ältere Brachflächen, geringfügig verbaute Gewässer. In der Regel nimmt die Artenvielfalt bzw. das Vorkommen seltenerer, spezialisierterer Arten zu.

Biotoptypen mit sehr hoher ökologischer Bedeutung

- Natürliche bzw. naturnahe Biotoptypen mit sehr guter Ausprägung. Die Biotope sind in der Regel nach § 42 LNatSchG NRW geschützt, z. B. Nassgrünland, Moore, Bruch- und Auwälder.

2.3.1 Potentielle natürliche Vegetation

Unter potentieller natürlicher Vegetation versteht man die Pflanzengesellschaften, die sich langfristig aufgrund der klimatischen und geologischen Verhältnisse im Untersuchungsraum nach Durchlaufen der entsprechenden Sukzession ohne menschlichen Einfluss einstellen würde.

Im Plangebiet würde sich ein Eichen-Ulmenwald westdeutscher und niederländischer Flußtäler, stellenweise Silberweidenwald einstellen. Typische Gehölze sind Feldulme, Stieleiche und vereinzelt Silberpappel, in Mulden und Rinnen Silberweide, auf höheren Stellen Esche, Feldahorn und Hainbuche sowie eine schwach entwickelte Strauchschicht aus Hartriegel, Wasser-Schneeball, Schwarzem Holunder, Pfaffenhütchen und Weißdorn.

2.3.2 Bestandsbeschreibung

Für die nachfolgende Bestandserfassung erfolgt eine kurze Beschreibung der Realnutzung. Die Nutzungs- und Biotopstrukturen werden den Biotoptypen der "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft") zugeordnet und entsprechend bewertet.

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Eine Kompensation ist demnach für diejenigen Eingriffe erforderlich, die durch die Neuaufstellung des

Bebauungsplanes erstmals vorbereitet werden. Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 2-251-1 liegen innerhalb der Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2-251-0.

Um die Erschließung der Grundstücke im Gewerbegebiet planungsrechtlich abzusichern, soll nun der Bebauungsplan Nr. 2-251-1 aufgestellt werden. Dieser sieht weitestgehend die gleichen Festsetzungen wie der Bebauungsplan Nr. 2-251-0 vor. Im südlichen Bereich wird entlang des Grünstreifens eine von der Wilhelmstraße aus abzweigende öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die Festsetzungen bzgl. der GRZ, GFZ, Gebäudehöhe und Bauweise Abstandsklassen werden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2-251-0 übernommen. Jedoch wird aufgrund der direkten Nähe zur Wohnnutzung ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.

Im Plangebiet wird analog zum Bebauungsplan Nr. 2-251-0 eine um den Geltungsbereich des Bebauungsplans entlanglaufende private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Randeingrünung vorgestehen. Diese Grünfläche ist von den jeweiligen Gewerbebetrieben anzulegen, so dass das Erscheinungsbild des Gewerbegebiets attraktiv gestaltet wird. Da eine Private Grünfläche entlang der Verkehrsfläche städtebaulich nicht sinnvoll ist, wird dieser Bereich als Straßenbegleitgrün festgesetzt. Somit kann diese Fläche von Öffentlicher Hand gepflegt und bepflanzt werden.

Das Plangebiet liegt am Ortseingang Kellen am nordöstlichen Ende des Stadtgebietes an der Emmericher Straße. Bis zum Stadtzentrum von Kleve sind es ca. 2,5 km. Der Bebauungsplan umfasst mehrere Flurstücke der Gemarkung Kellen, Flur 5. Der Bebauungsplan wird im Norden von der Emmericher Straße und im Westen von der Wilhelmstraße begrenzt, insgesamt umfasst der Geltungsbereich ca. 17.729 m².

Hinsichtlich der Realnutzung ist der Geltungsbereich vorwiegen geprägt durch drei größere Gewerbekomplexe, ein Gebäude der ehemaligen Tankstelle, sowie einer von Gewerbebetrieben umschlossenen Freifläche, welche etwa ein Viertel des Geltungsbereichs fasst. Zum Zeitpunkt der Begehung war die Fläche als Wiese mit Gräsern und vereinzelt auftretenden Garten-Ampfer Pflanzen (Rumex spec.) ausgeprägt. Die geplante Erschließungsstraße ist ebenfalls vorhanden.

Darüber hinaus befindet sich entlang der Emmericher Straße zwischen dem ehemaligen Tankstellenstandort und der angrenzenden Gewerblichen Nutzung ein ca. 3 Meter breiter Streifen, welcher mit mehreren Einzelbäumen, darunter mehrere ältere Laubbäume (Kirschen, Buche, Bergahorn), sowie Nadelbäume (Fichten), und Sträuchern (Forsythien und Holunder) bestanden ist. Im Westen des Geltungsbereichs entlang der nördlichen Grenze des Plangebiets hinter dem Gewerbebau befindet sich ein weiterer, mit größeren Sträuchern (Forsythien und Holunder) bestandener Bereich über eine Länge von ca. 50 Meter.

Auf den Außenanlagen der Gewerbeflächen sind neben kleineren Rasenflächen sieben solitäre Kleingehölze, u.a. zur Parkplatzbegrünung, vorhanden.

Insgesamt sind etwa drei Viertel des Geltungsbereichs bereits versiegelt.

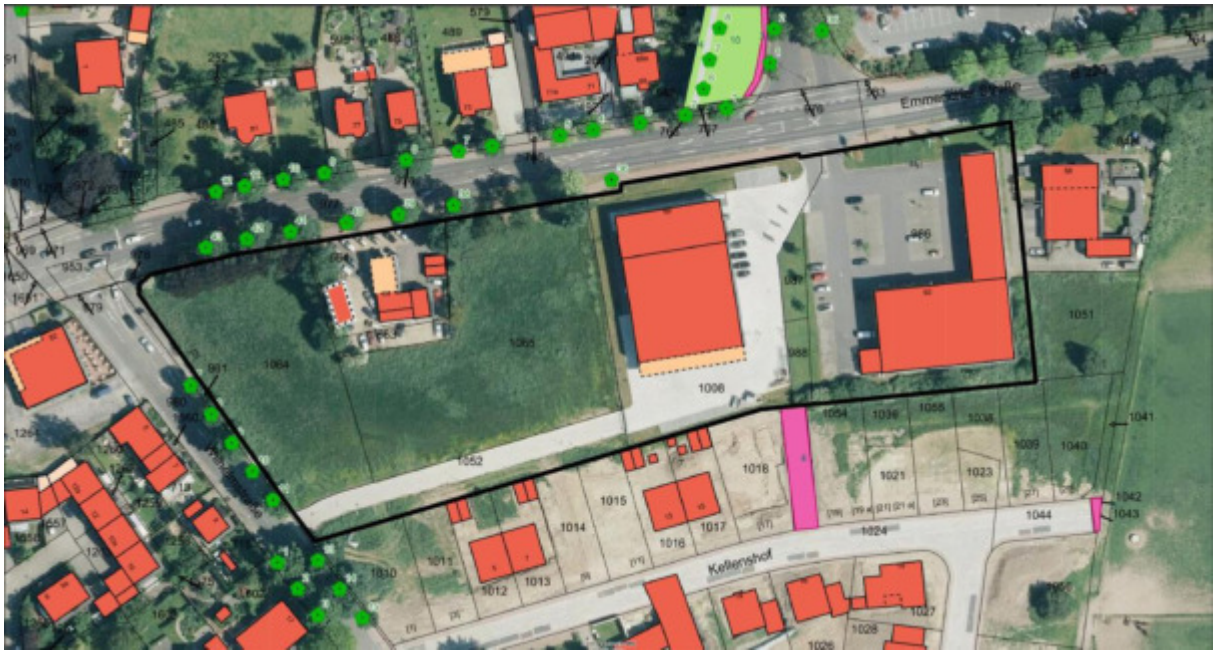

Abb. 1: Luftbild des Geltungsbereichs. Auf dem Flurstück 1064 hat sich ein Gewerbebetrieb angesiedelt. (Quelle: Kreis Kleve, **01**/**2018**)

Abb. 2: Festsetzungen des Bebauungsplans 2-251-0, unmaßstäblich

1 versiegelte Flächen (Biotoptyp 1.1)

Die Bestandsgebäude im Geltungsbereich, sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen – Zufahrten, Parkplätze und die Öffentlichen Erschließungsstraße stellen den Biotoptyp der versiegelten Flächen dar. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben diese Flächen eine nachrangige ökologische Bedeutung.

2 Schotterflächen, (Biotoptyp 1.3)

Schotterflächen lassen sich im Bereich des ehemaligen Tankstellenstandortes finden. Auch diesem Biotoptyp ist eine nachrangige bis sehr geringe ökologische Bedeutung zuzuordnen.

3 Grünflächen in Industrie- und Gewerbegebieten (Biotoptyp 4.3)

Der mit Sträuchern bestandene Bereich an der nördlichen Grenze im Westen des Geltungsbereichs sowie der von Bäumen und Sträuchern bewachsene Streifen zwischen dem ehemaligen Tankstellenstandort und dem Gewerbebau entlang der Emmericher Straße sind dem Biotoptyp die Grünflächen in Gewerbegebieten zuzuordnen. Auch die weiteren Wiesenflächen im Geltungsbereich sind diesem Biotoptyp zuzuordnen, da sie regelmäßig der Mahd unterliegen. Dieser Biotoptyp hat eine geringe ökologische Bedeutung.

4 Einzelbäume (Biotoptyp 8.2)

Die in der Bestandsbeschreibung genannten Einzelbäume innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs sind von hoher ökologischer Bedeutung.

In der Anlage 1 (Karte 1: „Bestandsanalyse") sind die Biotoptypen gemäß der aktuellen Bestandssituation dargestellt.

2.4 Artenschutz

Hintergrund:

Im Zuge der Novellierung des BNatSchG 2007 und 2010 sind durch die Anpassung an europäische Vorgaben für den Artenschutz relevante Änderungen in Kraft getreten. Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsvorhaben müssen Artenschutzbelange gemäß den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Im Rahmen der Änderungen erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die Begrifflichkeiten der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Die Zulassung von Vorhaben und Planungen wird nunmehr auf die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population hin geprüft.

In diesem Rahmen sind für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten die folgenden Vorschriften des BNatSchG anzuwenden:

§ 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 5 - ggf. Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung
- Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

§ 45 Abs. 7 - Ausnahme von Verboten
- Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSch-RL

Daraus ergibt sich ein Schädigungsverbot für Tier- und Pflanzenarten sowie ein Störungsverbot für die Tierarten. Das Schädigungsverbot betrifft dabei sowohl die einzelnen (Pflanzen-)Exemplare bzw. Individuen als auch die Standorte, Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Gegebenenfalls können artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dazu gehören sowohl Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß Fachbeitrag als auch die Möglichkeit vorgezogene, funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (sog. "CEF-Maßnahmen"; continuos ecological functionality-measures) vorzusehen (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Auch diese werden über den Fachbeitrag festgesetzt.

Sind trotz festgelegter Maßnahmen Verstöße gegen den Verbotstatbestand nicht auszuschließen, kann eine Ausnahme gewährt und das Projekt realisiert werden, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen,
- zumutbare Alternativen fehlen oder
- der Erhaltungszustand der Population einer Art sich nicht verschlechtert.

Das LANUV hat für die Planungspraxis eine Liste sogenannter „planungsrelevanter Arten“ erstellt, für die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung jeweils eine artbezogene Betrachtung erfolgt.

Insgesamt beinhaltet die LANUV-Liste mehr als 200 Arten. Für diese Gesamtzahl erfolgt eine Vorauswahl nach den betreffenden Messtischblätter 4102, Quadrant 4 und 4103, Quadrant 3 sowie der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Das zu untersuchende Artenspektrum wird auf Arten eingegrenzt (vgl. LANA 2006), die u. a.

- im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen können,
- vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein könnten und
- empfindlich darauf reagieren könnten.

Die ASP erfolgt in drei Stufen. Bei der Vorprüfung (Stufe I) erfolgt eine überschlägige Prognose unter Berücksichtigung möglicher vorkommender Arten und der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) bzgl. der Verbotstatbestände erforderlich. In Stufe III wird ggf. geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann (aus: Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV 12/2010).

2.4.1 Planungsrelevante Arten

Aufgrund der Ausprägung des Geltungsbereiches als erschlossenes Gebiet mit drei angesiedelten Gewerbebetrieben, wird die Bedeutung als Lebensraum für empfindliche und gefährdete Arten als gering eingestuft.

Die Ermittlung vorkommender planungsrelevanter Arten erfolgte über:

- die Auswertung der Angaben im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ (FIS) auf Basis des Messtischblattes (MTB) 4103 Q 3, sowie des MTB 4102 Q 4, da sich der äußere westliche Teilbereich bereits in diesem Quadranten befindet,
- eigene Biotoptypenkartierung inkl. faunistischer Zufallsbeobachtungen,
- naturschutzfachlich begründete Rückschlüsse aufgrund der vorkommenden Biotoptypen und ihrer Ausprägung.

Aufgrund der oben beschriebenen Biotop- und Vegetationsstrukturen werden Artenvorkommen der Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Höhlenbäume“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Gebäude“ betrachtet. Bei der Begehung wurde ein Höhlenbaum der Art Bergahorn *(Acer pseudoplatanus)* an der Emmericher Straße kartiert. Der Baum befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dazu wurden die Angaben zu potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten der Messtischblätter 4102-4 und 4103-3 ausgewertet. Nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve ergaben sich weitere Hinweise. In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet finden sich die Saatkrähenkolonien in der Olmerstraße und der Wilhelmstraße.

Darüber hinaus sind im Fundortkataster des LANUV (@LINFOS) für den Geltungsbereich Fundorte der Zwergfledermaus (Einzelfundort) und der Rauchschwalbe (Fläche) angegeben. Weiterhin sind Eintragungen im weiteren 300-Meter-Umkreis außerhalb des Geltungsbereichs über den Großen Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Steinkauz sowie die flächenhafte Eintragung des Turmfalken vorhanden.

Der ausführliche Artenschutzrechtliche Bericht sowie die entsprechenden Protokolle sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan beigefügt. Zusammenfassend kommt die Untersuchung zum folgenden Schluss:

Vor Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und **Änderungen an der äußeren Gebäudehülle** ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von **Fledermäusen und Vögeln** durch Fachpersonal erforderlich. Bei Feststellung des Artenvorkommens sind entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen. Somit kann die Auslösung von Verboten ausgeschlossen werden. Die Untersuchungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung erforderlich, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann o.g. bauliche Maßnahmen anfallen werden.

Generell sind jedoch die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der **Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit)** zu beachten.

Weiterhin ist der Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen **(Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken und Bäume nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar beseitigt werden**.

Zusammenfassend sind bei **Beachtung des Zeitraumes für Rodung und Baufeldfreimachung (01.10.- 28./29.02.)** und den **auferlegten, o.g., einzelfallbezogenen weitergehenden Untersuchungen im Vorfeld von konkreten Bauvorhaben** keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Das Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) ist beigefügt.

2.5 Schutzgebiete

Im Geltungsbereich liegen keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete. Besonders geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW sind ebenfalls nicht vorhanden.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist derzeit vorwiegend durch gewerbliche Bauten mit den dazugehörigen Verkehrsflächen, sowie die unbebaute restliche Freifläche geprägt. Aufgrund der umgebenden Bebauung entlang der Emmericher Straße wird diese als Baulücke wahrgenommen.

Der größte Teil des Geltungsbereiches ist nicht für Erholungssuchende zugänglich. Darüber hinaus erfüllt der Bereich keine Naherholungsfunktion. Damit sind insgesamt die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Landschaftsbild unerheblich.

3 Konfliktanalyse mit qualitativer Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

3.1 Definition Eingriff, Ausgleich, Ersatz

"*Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.*" Der Verursacher des Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Bei nicht ausgleichbaren, aber nach Abwägung vorrangigen Eingriffen hat der Verursacher die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Natur- und Landschaftsraum durch Ersatzmaßnahmen möglichst gleichwertig wieder herzustellen.

3.2 Landschaftspflegerische Konfliktanalyse, Beschreibung des Eingriffs

Durch die Ausweisungen und Festsetzungen im B-Plan und der damit verbundenen Bebauung sind verschiedene Beeinträchtigungen sowohl direkt als auch durch Wechselwirkungen zu erwarten. Als Konflikte werden alle erheblichen und/ oder nachhaltigen Beeinträchtigungen beschrieben. Dabei wird unterschieden in

- baubedingte Auswirkungen, die zeitlich begrenzt durch den Baubetrieb, notwendige Erdarbeiten, Maschineneinsatz, Lagerflächen, auftreten;
- anlagebedingte Auswirkungen, die sich direkt durch die Bebauung und Versiegelung der Flächen ergeben, und
- betriebsbedingte Auswirkungen, die durch den täglichen Betrieb und die Nutzung der Flächen zukünftig zu erwarten sind. Die Nutzung der Fläche durch den Betrieb führt im Vergleich zu den bestehenden Nutzungen voraussichtlich nicht zu einer erheblichen, naturschutzfachlich relevanten Erhöhung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen.

In den folgenden Kapiteln werden schutzgutbezogen die Konflikte beschrieben, die durch die Festsetzungen im Bebauungsplan entstehen. Dabei werden sowohl bestehende Vorbelastungen, als auch mögliche Schutz- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die Eingriffsermittlung bzw. die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt anhand der Biotopwerte der überformten Biotop- und Nutzungsstrukturen. Für Schutzgüter mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung wird bei Bedarf ein zusätzlicher Kompensationsbedarf ermittelt.

3.2.1 Auswirkungen auf die abiotischen Schutzgüter Fläche ,Boden, Wasser, Klima, Luft

3.2.1.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Baubedingte Schadstoffeinträge aus dem Baustellenverkehr in Boden oder Wasser sind nicht auszuschließen. Sie können durch allgemeine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen minimiert werden. Da im Geltungsbereich anthropogen veränderte Böden anstehen, sind keine erheblichen Verschlechterungen durch baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Eine baubedingte Erhöhung der Staub- und Abgasemissionen durch den Baustellenverkehr ist lokal und zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Im direkten Umfeld liegen diesbezüglich keine besonders empfindlichen Nutzungen, so dass die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft werden.

3.2.1.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Mit Grund und Boden soll nach § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden. Die heutige Nutzung weist einen Großteil versiegelter Fläche auf. Die im Plangebiet noch vorhandene Grünfläche liegt bereits entsprechend des rechtskräftigen Bebauungsplans 2-251-1 innerhalb der ausgewiesenen überbaubaren Fläche. Darüber hinaus werden Biotoptypen mit geringer bis nachrangiger Bedeutung überformt.

Bodenformen mit regional besonderer Standortkombination sowie topographische Besonderheiten trifft man im Plangebiet nicht an.

Bezüglich des Schutzgutes Klima und Luft sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen.

Aufgrund der bestehenden anthropogenen Nutzungen wird der Eingriff in die abiotischen Schutzgüter als vornehmlich gering bewertet.

3.2.1.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt sind keine nachhaltigen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Boden und Wasser zu erwarten. Weiterhin sind im Plangebiet nur Betriebe zulässig, welche auch in einem Mischgebiet und somit mit der angrenzenden Wohnnutzung verträglich sind. Es wird mit einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen durch Stäube und Abgase gerechnet, da die Ansiedelung von Gewerbe auf den übrigen freien Flächen Verkehrsaufkommen etwas erhöhen wird.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen, Tiere

3.2.2.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Aufgrund der bisherigen Nutzung mit überwiegend Biotoptypen geringerer Bedeutung werden keine erheblichen baubedingten Auswirkungen durch Bodenverdichtung, Zerstörung der Vegetationsschicht oder Schadstoffeintrag erwartet.

Baubedingt mögliche Beunruhigung und Störung von Tierarten durch Lärm, Baustellenverkehr, Bodenabgrabung u. a. sind zeitlich und lokal beschränkt und betreffen keine essentielle Lebensräume bzw. Nahrungsreviere planungsrelevanter Tierarten (vgl. Kap. 2.4). Damit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.2.2.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Durch die Festsetzungen als eingeschränktes Gewerbegebiet werden heute vorhandene Biotopstrukturen anlagebedingt überformt und zerstört. Des Weiteren handelt es sich bei den vorhandenen Biotoptypen größtenteils um Biotoptypen von nachrangiger bis geringer Bedeutung.

An das Plangebiet grenzen 15 Straßenbäume der Art Bergahorn, die im Bereich der Emmericher Straße und Wilhelmstraße sich befinden. Diese Bäume werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt wird die Überformung der Nutzungsstrukturen gemäß rechtsgültigem Bebauungsplan als ausgeglichen bewertet (vgl. Kap. 5.1.2).

Eine Gegenüberstellung der Biotopwerte erfolgt in Kap. 5.

3.2.2.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Lärmemissionen werden durch eine zusätzliche Nutzung der Flächen entstehen, allerdings sind bereits jetzt Störungen durch Verkehr sowie durch die bereits vorhandenen Gewerbebetriebe vorhanden.

Störungen durch Lichtreize oder Bewegungen entstehen durch die Beleuchtung von Straßen und Gebäuden sowie durch die Bewegungen von Fahrzeugen. Das Gebiet ist rings herum von Bauten und beleuchteten Straßen umgeben, so dass kaum wesentlich höhere Auswirkungen durch zusätzliche optische Störungen auf die Umgebung zu erwarten sind.

Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen im Vergleich zur bisherigen Nutzung sind nicht zu erwarten.

3.2.3 Auswirkungen bzw. Erheblichkeitsabschätzung auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten

Die nachfolgende Betrachtung untersucht, ob und inwieweit planungsrelevante Arten durch die mit dem Bebauungsplan verbundenen Vorhaben im Sinne von § 44 BNatSchG bzw. der Artikel 5 und 12 der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie beeinträchtigt werden könnten. In Abhängigkeit der Biotop- und Nutzungsstrukturen werden weitere Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) zusammenfassend geprüft und ermittelt, inwiefern populationsrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten sind (vgl. Kap. 3.2.2).

Grundsätzlich gilt, je schutzbedürftiger und je störungsempfindlicher eine Art ist, desto eher wird eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sein. Erhebliche Störungen der Arten sind

- alle Entwicklungen, die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten im Gebiet führen,
- alle Geschehnisse, die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen,
- alle Entwicklungen, die zur Verringerung der Größe des Lebensraumes für die Arten in einem Gebiet beitragen

im Gegensatz zur Ausgangssituation.

Wie in Kap. 2.4 dargelegt sind dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen mit populationsökologischer Bedeutung durch die Aufstellung des Bebauungsplans unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Andernfalls sind im Vorfeld weitergehende einzelfallbezogene Untersuchungen auf Gebäudefledermäuse erforderlich. Der Geltungsbereich wird für die weiteren planungsrelevanten Arten nicht als essentieller Lebensraum bewertet.

Damit ist nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Dauerhafte erhebliche Beeinträchtigungen mit populationsökologischer Bedeutung sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Weiterhin stellen Maßnahmen, die einen früher rechtmäßig geschaffenen schlechten Zustand aufrechterhalten, ohne selbst zu einer weiteren Verschlechterung zu führen, nach der aktuellen Rechtsprechung keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Eine Verschlechterung ist anzunehmen, wenn sich die Anzahl der populationsbildenden Individuen wesentlich verkleinert (LANA, 29.05.2006).

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Die Naherholungsfunktion ist im Geltungsbereich von untergeordneter Bedeutung. (vgl. Kap. 2.6). Somit ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

3.3 Zusammenfassung der Eingriffswirkungen

Wie die vorangegangenen Kapitel zeigen, ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2-251-1 mit Eingriffen in die abiotischen und biotischen Schutzgüter aufgrund der hohen möglichen Versiegelung und der Überformung von Biotoptypen überwiegend geringer Bedeutung zu rechnen.

Der Bebauungsplan gilt in Bezug auf die angewandte Bewertungsmethode als ausgeglichen.

4 Grünordnerische Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden werden die grünordnerischen Maßnahmen textlich festgesetzt. Sie dienen der Umsetzung der unter Kap. 4.2 beschriebenen Ziele.

Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan integriert.

4.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017
- Planzeichenverordnung (PlanzVO 90), 18.12.1990
- Baunutzungsverordnung (BauNVO), 21.11.2017
- Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), Juni 2000
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), 15.09.2017
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), 21.07.2000

4.2 Ziele der grünordnerischen Maßnahmen

Ziel des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags ist es, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes zu erhalten und zu fördern, das Orts- und Landschaftsbild in seinen typischen Eigenheiten zu bewahren sowie ausreichende Durchgrünung der Siedlungsgebiete zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Bewertung des Ist-Zustandes von Natur und Landschaft im Planungsraum einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung ergeben sich folgende schutzgutbezogene grünordnerische Entwicklungsziele, um den örtlichen Erfordernissen von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.

- Vermeidung von Schadstoffeinträgen in den Böden und das Grundwasser sowie von Schwebstoffeinträgen in angrenzende Gewässer durch Schutzmaßnahmen während der Bauzeit;
- Anfallenden Kulturboden sichern (Abschieben, in Mieten zwischenlagern und Wiedereinbau als Oberboden) sowie überschüssigen Boden sinnvoll weiterverwenden;
- Baufeldfreimachung im Rahmen von Baumfällungen im Winterhalbjahr und damit Vermeidung möglicher Auswirkungen auf Brutvögel.

4.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan sind lt. § 2 Abs. 4 BauGB bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind Vorkehrungen, durch die mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dauerhaft, ganz oder teilweise vermieden (Minimierung) werden können.

- Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in "nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen." Die Aussagen der DIN 18915 über Bodenabtrag und Oberbodenlagerung sind zu beachten. Der Oberboden ist durch getrennte Lagerung zu sichern und bei Bedarf für Bepflanzungen wieder zu verwenden. Vorhandene Vegetationsflächen, die nicht bebaut werden, sind vom Baubetrieb freizuhalten. Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.
- Die schonende Oberbodenbehandlung sowie die Vermeidung bzw. Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen (Beachtung der DIN 18300 - Erdarbeiten sowie der DIN 18915 - Bodenarbeiten);
- Minimierung von baubedingten Lärm-, Schadstoff- und Staubemmissionen auf ein technisch mögliches Maß; Lagerung von boden- und wassergefährdenden Stoffen nur auf befestigten Flächen;
- Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Pflanzen und Tiere. Gegen Verunreinigungen des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Während des Baubetriebs sind Beeinträchtigungen durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
- Rasche Bauabwicklung zur Begrenzung der temporären Beeinträchtigung auf ein Minimum.
- Baufeldfreimachung nur im Zeitraum vom 01.10.- 28. / 29.02.- außerhalb der Paarungs- und Brutzeiten potentiell vorkommender Vogelarten zur Vermeidung unmittelbarer Individuenverluste/ -störungen.
- Vor Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und Änderungen an der äußeren Gebäudehülle ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln durch Fachpersonal erforderlich. Gegebenenfalls sind geeignete CEF-Maßnahmen (s. Kap. 2.4) durchzuführen.
- Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.
- Berücksichtigung des Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG.
- Die an den Bebauungsplan 2-251-1 angrenzenden, zu erhaltenden Bäume sind nach DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen- bzw. RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straße-

Landschaftspflege) fachgerecht vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Ablagerungerungen, Baustraßen o.ä. im Traufbereich der angrenzenden, sowie auf der Fläche stehenden Bäume sind zu unterlassen.

5 Bilanzierung von Eingriff und Kompensation

5.1 Quantitative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz

5.1.1 Methodik

Als methodisches Hilfsmittel für die quantitative Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient die "Arbeitshilfe Eingriffsbewertung" des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (in "Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft"). Außerdem wurde die LANUV-Veröffentlichung "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" sowie "Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve" (KREIS KLEVE, 2001) herangezogen. Hiermit wird für den Zustand vor und nach dem Eingriff je eine Punktebewertung aufgeführt, die anschließend miteinander verglichen wird. Mit diesem Verfahren können der Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz abgeschätzt und der entsprechende Umfang der Kompensationsmaßnahmen ermittelt werden. Die Differenz daraus ergibt in dimensionslosen **Werteinheiten** den Kompensationsbedarf.

Bei diesem Verfahren werden die Biotoptypen und die Vegetationsausprägung als Indikatoren für die Ausprägung der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/ Luft gesetzt. Damit werden Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (z. B. seltene, stark gefährdete oder kulturhistorisch bedeutende Böden oder faunistische Funktionsbeziehungen) nicht berücksichtigt.

Die quantitative Bewertung erfolgt durch einen Grundwert A im Rahmen einer Skala von 1 - 10 für jeden Biotoptyp. Dieser Grundwert kann durch Korrekturfaktoren für atypische bzw. besonders hochwertige Ausprägungen leicht modifiziert werden. Bei der Anwendung mehrerer Korrekturfaktoren wird jeweils der Mittelwert der Faktoren angesetzt.

Die ökologische Wertigkeit der Planungsmaßnahmen (Grundwert P) wird für Biotoptypen mit längerer Entwicklungszeit geringer angesetzt als der Grundwert A des voll funktionsfähigen Biotoptyps.

Der jeweilige Gesamtwert aus Grundwert A bzw. P und Korrekturfaktoren wird mit der Flächengröße des jeweiligen Biotopwerts multipliziert. Die Summe der auf diese Weise ermittelten Einzelflächenwerte aller Biotoptypen des Geltungsbereichs ergibt eine Gesamtwertigkeit des Gebietes vor und nach der Planung. Die Gesamtwertigkeit von Bestand und Planung werden einander gegenübergestellt. Ist die Gesamtwertigkeit der Fläche nach dem Eingriff niedriger, so sind naturschutzfachliche Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes notwendig.

Der Eingriff gilt insgesamt als ausgeglichen, wenn der gesamte Planungswert höher liegt als der Gesamtwert des Bestandes bzw. beide Wertigkeiten annähernd gleich sind.

5.1.2 Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. **17.729,00** m² und teilt sich wie folgt auf:

14.290 m²	80%	eingeschränktes Gewerbegebiet
2.205 m²	12%	private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Randeingrünung“
461 m²	3%	öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“
610 m²	4%	Straßenverkehrsfläche
163 m²	1%	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche
17.729 m²	100%	Fläche des B-Planes Nr. 2-251.1

Ausgangszustand der Fläche gemäß Bebauungsplan Nr. 2-251-0						
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
Code	**Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste**	**Fläche (m²)**	**Grundwert**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Ge-samt-wert (Sp 4 x Sp 5)**	**Einzel-flächen-wert (Sp 3 x Sp6)**
1.1	Versiegelte Fläche (Gewerbegebiet, GRZ 0,8 x 17.729 m²	14.183	0,0	1,0	0,0	000
4.3	Grünflächen in Gewerbegebieten (nicht überbaubare Flächen des GE 0,2 x 17.729 m²)	3.546	2,0	1,0	2,0	7.092
Ausgangszustand		**17.729**				**7.092**

Planungszustand laut Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2-251-1						
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
Code	**Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste**	**Fläche (m²)**	**Grundwert**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Ge-samt-wert (Sp 4 x Sp 5)**	**Einzel-flächen-wert (Sp3 x Sp6)**
1.1	Versiegelte Fläche (Gewerbegebiet, GRZ 0,8 x 17.119 m²	13.695	0,0	1,0	0,0	0
1.1	Versiegelte Fläche (Straßenverkehrsfläche)	610	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grünflächen in Gewerbegebieten (nicht überbaubare Flächen des GE 0,2 x 17.119 m²)	3.424	2,0	1,0	2,0	6.848
Planungszustand		**17.729**				**6.848**

Gemäß der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 2-251-0 ergab sich ein Überschuss von **86** ökologischen Werteinheiten.

Es ergibt sich ein **Kompensationsdefizit von 7.092-6.848-86 = 158 Ökopunkten** für den B-Plan Nr. 2-251-1. Zur Erreichung des vollständigen Ausgleichs wird die Anpflanzung einer

einreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen innerhalb der öffentlichen Grünfläche vorgenommen.

Wertermittlung der Ausgleichspflanzung						
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
Code	**Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste**	**Fläche (m²)**	**Grundwert**	**Gesamt-korrektur-faktor**	**Ge-samt-wert (Sp 4 x Sp 5)**	**Einzel-flächen-wert (Sp3 x Sp6)**
4.3	Grünflächen in Gewerbegebieten (öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün 35 m²)	35	2,0	1,0	2,0	-70
8.1	Anpflanzung einreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen (1m breit, 35 m lang)	35	7,0	1,0	7,0	245
						175

Der Ausgleich erfolgt durch die Anpflanzung einer einreihigen Hecke aus heimischen Gehölzen auf einer Fläche von 35 m². Hierzu sind in der Gehölzliste aufgeführten Arten oder vergleichbare Gehölzarten zu verwenden. Der Pflanzabstand der Gehölze in der Reihe beträgt 1 m.

Gehölzliste (Pflanzqualität: Heister 2xv., oB. , 150-175 cm, Sträucher, 3-4 Tr., 60-100 cm):

Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Crataegus monogyna	Weißdorn
Rosa canina	Hundsrose
Euonimus europaeus	Pfaffenhütchen
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel

Bei der Gegenüberstellung des **Eingriffs von 158 Ökopunkten** und des **Ausgleichs von 175 Ökopunkten** ergibt sich ein **Überschuss von 17 Ökopunkten.** Damit ist der - mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 2-251-1 verbundene - Eingriff **ausgeglichen**.

Anlagen: Bestandsanalyse für die Flurstücke 986; 987; 988; 663; 664; 1008; 1052; 1064; 1065; Flur 5, Gemarkung Kellen, Stadt Kleve

6 Abkürzungen

- Abb. = Abbildung
- Abs. = Absatz
- ASP = Artenschutzprüfung
- BauGB = Baugesetzbuch
- BauNVO = Baunutzungsverordnung
- BauO NRW = Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
- BBodSchG = Bundesbodenschutzgesetz
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- B-Plan = Bebauungsplan
- bzgl . = bezüglich
- bzw. = beziehungsweise
- ca. = zirka
- FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- gem. = gemäß
- ggf. = gegebenenfalls
- i. V. = in Verbindung
- Kap. = Kapitel
- LANUV = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- LG NRW = Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
- lt. = laut
- m = Meter
- mm = Millimeter
- MTB = Messtischblatt
- NN = Normal Null
- Nr. = Nummer
- o. g. = oben genannt
- PlanZVO = Planzeichenverordnung
- RPD = Regionalplan Düsseldorf
- sog. = sogenannte
- Sp = Spalte
- u. a. = unter anderem
- vgl. = vergleiche
- z. B. = zum Beispiel

7 Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)
  Regionalplan Düsseldorf (RPD), Düsseldorf, rechtskräftig seit 13.04.2018
- BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (Hrsg.)
  Überschwemmungsgebiete des Rheins, M 1: 50.000, 2007
- BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU
  Planzeichenverordnung (PlanZVO 90), in der Fassung vom 18.12.1990
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT
  Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), März 2010
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
  Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 22.07.2011
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
  Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) , in der Fassung vom 22.04.1993
- KREIS KLEVE
  Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve, Juni 2001
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen, Karten vom 16.12.2015 (Webseite:
  http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW
  Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4102, Quadrant 4 und Messtischblatt 4103, Quadrant 3 vom 23.02.2018 (Webseiten:
  http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41024
  http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41033)
- MINISTERIUM FÜR BAUEN UND VERKEHR NRW
  Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom Juni 2000
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ
  Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW), 25.11.2016
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg.)
  Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf, 2001
  MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MBV) & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV)
  Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlungen des MBV und des MKULNV, 2010

- STADT KLEVE, Bearb.: KTB Beratungs- und Planungsgesellschaft mbH
  Erstellung einer Planungsgrundlage zur Niederschlagswasserbewirtschaftung im Stadtgebiet von Kleve, Kleve 11/1996
- STADT KLEVE
  Flächennutzungsplan Kleve, aktuelle Fassung
- STADT KLEVE
  Bebauungsplan Nr. 2-251-0, Kleve 2002
- STADT KLEVE
  Satzung der Stadt Kleve zum Schutz städtebaulich besonders wirksamer und wichtiger Bäume in der Fassung vom 22.11.2007
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN
  Bodenkarte in TIM-Online vom 23.02.2018

Artenschutzrechtliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 2-251-1 für den Bereich Emmericher Straße im Ortsteil Kellen
Planungsrelevante Arten der Messtischblätter 4102, Quadrant 4 und 4103, Quadrant 3 für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen

Legende:

Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung):

S	-	ungünstig/schlecht (rot)
U	-	ungünstig/unzureichend (gelb)
G	-	günstig (grün)
ATL	-	atlantische biogeographische Region
-	-	Tendenz abwärts
+	-	Tendenz aufwärts

Lebensraumkategorien

- KlGehoel - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- HöhlB – Höhlenbäume
- Gaert - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebaeu – Gebäude
- oVeg - Vegetationsarme oder -freie Biotope

Lebensstättenkategorien

- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhIB	Bemerkung Plangebiet
Amphibien										
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			Ru	(FoRu)			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)		(FoRu)			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Triturus cristatus	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Ru)		(Ru)			keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Reptilien										
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(FoRu)		FoRu		Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Gewässer vorhanden. Erst im weiteren Umkreis in einer Entfernung von etwa 250 Metern zum Geltungsbereich lassen sich Gewässer finden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von zerschneidenden Elementen, wie etwa stark befahrene Emmericher- und Wilhelmstraße umgeben. Das nördlich liegende Wohngebiet am „Kellenshof“ ist durch einen mit Boden verbundenen ca. 2 m hohen Zaun vom Geltungsbereich des Bebauungsplans abgeschottet. Östlich grenzen größere Gewerbekomplexe an. Darüber hinaus stellen die vorhandenen Strukturen und deren Lage keine geeigneten Habitate für die o.g. Amphibien- und Reptilienarten dar. Eine funktionale Beziehung zu umliegenden potentiellen Amphibien- und Reptilienhabitaten kann aufgrund „Insellage“ des Teilbereichs ebenfalls ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB	Bemerkung Plangebiet
Säugetiere										
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na					keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-		Na		Na	FoRu!		Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht auszuschließen. Essent. Nahrungshabitat nicht beeinträchtigt.
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu	FoRu!	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)	FoRu!	(FoRu)	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)	FoRu	FoRu	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na		Na	(FoRu)	FoRu!	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	FoRu	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!	FoRu	Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht auszuschließen. Essent. Nahrungshabitat nicht beeinträchtigt.

Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na		Na	FoRu	FoRu!	keine typischen Habitatstrukturen im Geltungsbereich vorhanden

Das Plangebiet weist z.T. Strukturen von Nahrungshabitaten der o.g. Fledermausarten auf. Um essentielle Nahrungshabitate handelt es sich dabei jedoch nicht. Zudem sind weitere Freiflächen in der näheren Umgebung vorhanden. Essentielle Lebensstätten der Arten **Abendsegler, Kleinabendsegler** und **Rauhautfledermaus** sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Baumhöhlen könnten im Rahmen der Begehung nicht festgestellt werden, sodass Quartierverluste durch Gehölzentnahme ausgeschlossen werden können. Der an das Plangebiet angrenzende Höhlenbaum bleibt erhalten. Mit einer erheblichen Beeinträchtigung ist hinsichtlich dieser Arten nicht zu rechnen.

Nähere Betrachtung der Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus:

Die **Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus** zählen zu den Gebäudefledermäusen. Sie nutzen sowohl unterirdische Keller als auch Dachböden und Gebäudespalten als Quartier. Im Winter werden jedoch unterirdische Quartiere, die eine hohe Luftfeuchte und frostfreie Temperaturen aufweisen, bevorzugt.

Hinsichtlich potentieller zukünftiger **Abriss- oder Umbaumaßnahmen, welche einen Eingriff in die äußere Gebäudehülle bedeuten,** kann eine Beeinträchtigung zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fledermäuse die Bestandsgebäude besiedeln und als Fortpflanzungsstätten nutzen. Da ein Vorkommen von **Breitflügel**- und **Zwergfledermaus** nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen von Abriss- oder Umbaumaßnahmen, welche die äußere Gebäudehülle betreffen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört und Individuen getötet werden.

Vor Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und **Änderungen an der äußeren Gebäudehülle** ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von **Fledermäusen** durch Fachpersonal erforderlich. Bei Feststellung des Vorkommens der Arten sind entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen. Somit kann die Auslösung von Verboten ausgeschlossen werden.
Genehmigungen für o.g. gebäudeverändernde Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erteilt werden.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind als Ersatzquartiere für den Verlust einer festgestellten Lebensstätte vor Beginn der Abrissarbeiten bzw. Änderungen der Fassaden in der Nähe fünf „Fledermauskästen“ zu installieren.
Folgende Kastentypen sind geeignet:

- Rundkästen (z.B. die Typen der Fa. Schwegler: Typ 2F, Typ 2FN , Typ 1FW; Fa. Strobel: Rundkästen; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH – Bayrischer Giebelkasten)

- Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. Fa. Hasselfeldt: Fledermausspaltenkasten FSPK; Fa. Schwegler: Typ 1FF)

- laut Herstellerangaben Einbausteine verschiedener Bauart - Kastentypen, die in die Wände integriert werden oder auf Wände aufgeschraubt werden (z.B. Fa. Hasselfeldt, Fa. Schwegler, Fa. Strobel: Fledermauseinbausteine)

Die Ersatzquartiere (Einflug) sollten mindestens drei Meter hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers.

Ebenfalls müssen bei Baumfällungen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) als Ersatzquartiere für den Verlust festgestellter Lebensstätten acht Wochen vor der Baumfällung in der Nähe 6 geeignete „Fledermauskästen“ als Quartiere installiert werden:

- Rundkästen (z.B. die Typen der Fa. Schwegler: Typ 2F, Typ 2FN , Typ 1FW; Fa. Strobel: Rundkästen; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH – Bayrischer Giebelkasten)

- Flachkästen verschiedener Bauart (z.B. Fa. Hasselfeldt: Fledermausspaltenkasten FSPK; Fa. Schwegler: Typ 1FF)

Um die Wirksamkeit der Maßnahme zu erhöhen sollen verschiedene Typen der Fledermauskästen angeboten werden.

Der Standort für die Ersatzquartiere der Fledermäuse ist mit einem Fledermauskundler abzustimmen.

Die Fledermauskästen sind auf Dauer zu erhalten und außerhalb der Fortpflanzungszeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu reinigen (Entfernen alter Nester, etc.).
Die Wartungsprotokolle sind dem Kreis Kleve, UNB, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, jährlich zu übersenden.

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhIB	Bemerkung Plangebiet
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu), Na		Na			Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		Na			Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			Ru, Na				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)			keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		Na			keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		Na			Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		(FoRu)		(FoRu)	FoRu!	FoRu!	Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)					Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Ciconia ciconia	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					FoRu!		Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		Na			Keine Nester vorhanden, Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhIB	Bemerkung Plangebiet
										werden
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na		(Na)			Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				Na	FoRu!		Vorkommen ist aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht auszuschließen. Essent. Nahrungshabitat nicht beeinträchtigt.
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	FoRu!		Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)					Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		Na	FoRu!		Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		Na	FoRu!		Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu					Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu!		FoRu			keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Luscinia svecica	Blaukehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu					Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu		(FoRu)			keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U		(Na)		Na	FoRu	FoRu	Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB	Bemerkung Plangebiet
		2000 vorhanden								
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)			Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)					keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Philomachus pugnax	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Ru, Na				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		FoRu	FoRu	FoRu	Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Remiz pendulinus	Beutelmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu					keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu					Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		(Na)			Strukturen artuntypisch, keine Nester vorhanden
Tadorna tadorna	Brandgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+			Na				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Ru, Na				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Ru, Na				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Tringa	Grünschenkel	Nachweis	U			Ru,				keine typischen Habitatstrukturen

Art lateinisch	Art deutsch	Status	Erhaltungszu-stand in NRW (ATL)	Bemer-kung	Kl Gehoel	oVeg	Gaert	Gebaeu	HöhlB	Bemerkung Plangebiet
nebularia		'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden				Na				vorhanden
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Ru), (Na)				keine typischen Habitatstrukturen vorhanden
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		Na	FoRu!		Geltungsbereich (Lage u. Ausprägung) stellt kein typ. Habitat dar

Der Geltungsbereich stellt aufgrund der realen Ausprägung (hoher Versiegelungsgrad) kein essentielles Nahrungshabitat für Vogelarten dar. Aufgrund der Störfaktoren (mit dem Gewerbe einhergehenden Vorbelastungen), sowie der realen Ausprägung und unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht mit einer Beeinträchtigung planungsrelevanter Vogelarten zu rechnen.

Wesentliche Veränderungen entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplans 2-251-1 im Vergleich zur Realnutzung nicht. Der Geltungsbereich weist hohen versiegelungsgrad auf. Konkrete Vorhaben sind für den Geltungsbereich ebenfalls nicht bekannt.

Im Fundortkataster des LANUV (@LINFOS) sind für den Geltungsbereich Fundorte der Rauchschwalbe (Fläche) angegeben. Weiterhin sind Eintragungen im weiteren 300-Meter-Umkreis außerhalb des Geltungsbereichs über den Steinkauz sowie die flächenhafte Eintragung des Turmfalken vorhanden.

Nähere Betrachtung der Arten Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turmfalke, Saatkrähe:

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. (Quelle: LANUV NRW)
Bei der Begehung konnten keine Nester der Mehlschwalbe im oder am Rand des Plangebietes festgestellt werden. Da im Plangebiet geeignete Habitatstrukturen für diese planungsrelevante Art vorhanden sind, kann das Vorkommen der Mehlschwalbe nicht ausgeschlossen werden. **Vor Abriss** von Gebäuden, Gebäudeteilen und **Änderungen an der äußeren Gebäudehülle** ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von **Mehlschwalbe** durch Fachpersonal erforderlich.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. (Quelle: LANUV NRW)
Die flächenhafte Eintragung des Fundortes der **Rauchschwalbe** im @LINFOS stammt aus dem Jahr 2011, zu diesem Zeitpunkt befand sich noch auf den angrenzenden Flächen eine Reithalle. Die Halle ist in der Zwischenzeit einem Neubaugebiet gewichen. Die Gewerbekomplexe im Plangebiet selbst bieten keine adäquaten Habitatstrukturen für die Rauchschwalbe sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 und 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. (Quelle: LANUV NRW)
Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. (Quelle: LANUV NRW)
Aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

In direkter Nachbarschaft zum Plangebiet finden sich die Saatkrähenkolonien in der Olmerstraße und der Wilhelmstraße.
Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert. (Quelle: LANUV NRW)
Im Untersuchungsgebiet ist keine Brutkolonie der Saatkrähen vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden, da der Geltungsbereich weder ein essentielles Nahrungshabitat darstellt, noch Merkmale essentieller Lebensstätten dieser Art beinhaltet.

Vor Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen und **Änderungen an der äußeren Gebäudehülle** ist eine Untersuchung auf Lebensstätten von **Vögeln** durch Fachpersonal erforderlich. Bei Feststellung des Vorkommens der Arten sind entsprechende Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind **pro betroffenem Brutpaar der planungsrelevanten Vogelarten** entsprechend der Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“, herausgegeben vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 05.02.2013, Nistkästen im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe des Plangebiets anzubringen.

Generell sind jedoch die Verletzungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der **Baufeldfreimachung (Rodung von Bäumen während der Fortpflanzungszeit)** zu beachten.
Weiterhin ist der Verbotstatbestand des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen **(Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen). Demnach dürfen Hecken und Bäume nur im Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar beseitigt werden**.

Zusammenfassend sind bei **Beachtung des Zeitraumes für Rodung und Baufeldfreimachung (01.10.- 28./29.02.)** und den **auferlegten, o.g., einzelfallbezogenen weitergehenden Untersuchungen im Vorfeld von konkreten Bauvorhaben** keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten zu erwarten.